

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

114.

Montag den 24. April.

1865.

Bekanntmachung.

Gemäßheit der vom Königl. Ministerium des Innern dem Unterzeichneten erteilten und den Betheiligten seiner Zeit Anordnung ist der Plan für Berichtigung der **mittlen Section** der Elster I. Strecke mit Herstellung einer uneingedämmten Fluthrinne in der **unteren Section** entworfen.

Die **gedachte mittlere Section** umfaßt die Wasserläufe der Niederung bei Leipzig von der Abzweigung des Rödelwassers aus oberhalb der Stadt Leipzig einerseits und von der Einmündung des genannten Rödelwassers in die Elster bei Plagwitz abwärts bis zur Thüringischen Eisenbahn bei Röckern, während die **untere Section** die Niederung von dieser Eisenbahn bis zur Landesgrenze umfaßt.

Der oben erwähnte Plan nebst Unterlagen wird nach §. 5 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen v. vom 18. Mai 1855 in der Zeit vom 4. April bis 19. Mai 1865 an jedem Wochentage von früh 1/29 bis 12 Uhr in einem vom Rathe zu Leipzig hierzu gefälligst überlassenen Locale im dasigen Rathhause (I. Etage) zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß und fordere in Gemäßheit der §. 5 cit. des Gesetzes alle Betheiligte hierdurch auf den bezeichneten Berichtigungsplan bezügliche Anträge und Einsprüche bei deren Verlust innerhalb der vorstehend bestimmten Frist, also längstens bis zu dem 19. Mai 1865 Mittags 12 Uhr bei mir schriftlich anzubringen. Auch können Anträge bis zum 19. Mai 1865, wo ich im Auslegungslocale zugegen sein werde, zu den oben bemerkten Stunden mündlich angebracht werden.

Der **Königliche Commissar**
Künzel, Reg.-Rath.

Bekanntmachung.

Bezug auf die Bekanntmachung des Unterzeichneten vom 28. März 1865, die Auslage des Plans für Berichtigung der **Section der Elster I. Strecke** betreffend, wird hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag einiger Betheiligter ein Project ausgearbeitet worden ist, das diejenigen Vorkehrungen enthält, welche, mit obgedachtem Plane übereinstimmend, die Inangriffnahme der Bauausführung, namentlich im Interesse der nächsten Umgebung der Stadt Leipzig, wünschenswerth sind. Dieses Project kann bis zum 27. dieses Monats von früh 1/29 Uhr bis Mittags 12 Uhr in dem zur Planauslage bestimmten Locale im Rathhause zu Leipzig von Jedermann eingesehen werden.

Der **Königliche Commissar**
Künzel, Reg.-Rath.

Bekanntmachung.

Die in der **Georgenhalle, Brühlseite**, zwischen der Gensel'schen Materialwaarenhandlung und dem Hauseingange befindlichen **Gewölbe** sollen einzeln oder zusammen von Ablauf der diesjährigen Ostermesse an auf drei Jahre Miethlustigen vermietet werden.

Die Miethlustigen hierdurch auf, sich **Dienstag den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden und Gebote zu thun.

Die Auktion, welche zur angegebenen Stunde beginnt, wird geschlossen, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen. Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschliebung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Auktions- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.
Des **Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.**
Leipzig, den 18. April 1865.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, 22. April. Unter dem Präsidium des Herrn Justiz-Rathe verhandelte heute das Königl. Bezirksgericht die Sache des Staatsanwalts gegen den Handlungscommis Friedrich Bernhard Reinhold aus Ruhla erhobene Anklage. Dieselbe zählt sieben einzelne Fälle auf, in welchen es sich um einfache, theils um ausgezeichnete, in den Grenzen des Betruges gebliebene oder vollendete Betrügereien, theils um Unterschlagung und Fälschung handelte. Seit längerer Zeit im Condition und Erwerb, war der 31 jährige Reinhold in Gedanken gekommen, sich die zum Lebensunterhalt erforderlichen Geldmittel auf eine seiner Ansicht nach nicht unredliche Weise zu verschaffen, indem er zunächst ohne Vorwissen seines in Leipzig wohnhaften Schwagers dessen Accept auf einen von ihm, im Juni oder Juli v. J. gefertigten Wechsel über 100 Thlr. brachte und dieses Papier sodann einem dortigen Wäcker zum Verkauf übergab. Da jedoch eine Fälschung vermuthet wurde, wurde diese Vermuthung auch an betreffender Stelle bestätigt. Reinhold hatte, so mißglückte dieses Mittel vollständig. Er versuchte der Angeklagte mit einem ihm von einem Weinschänker zum Verkauf übergebenen echten Wechsel über 100 Thlr., nachdem er denselben angeblich zum Zwecke leich-

teren Vertriebes mit einem unter seines obgedachten Schwagers Namen unbefugt ausgestellten Giro versehen, bei verschiedenen Banquiers in Dresden, Halle, Eöthen und hier zum Discout, dann bei den Billeteurs auf dem Magdeburger und bayerischen Bahnhofe, auch in einer hiesigen Glashandlung als Pfand für von ihm erbetene Darlehen von beziehentlich 5 und 10 Thlr., sodann zugleich mit einer von ihm durch das Accept seines Schwagers gefälschten Anweisung über 100 Thlr. dem hiesigen Bevollmächtigten seines Schwagers, einem Rechtsanwalte, zur Einlösung, jedoch erfolglos anzubieten, und verpfändete schließlich den vorgedachten Wechsel zum Verkauf übergebenen Wechsel bei dem hiesigen rothen Dienstmann-Institut für 2 Thlr., die fragliche Anweisung aber ließ er bei dem Wirth im goldenen Hahn hier, bei welchem er unter dem falschen Namen Heinrich Renner vier Tage gewohnt und eine Zechschulden von 3 Thlr. 3 Ngr. contrahirt hatte, zur Sicherstellung der letztern zurück.

Weiter hatte Reinhold geständigermaßen einen auf 100 Thlr. lautenden Wechsel eigenmächtig mit dem Giro des vorgenannten Dresdener Weinschänkers versehen und das Papier sodann an einen hiesigen Postdiätisten gegen ein Darlehen von 12 Thlr. 15 Ngr. im October v. J., und einen Monat später einen gleich hohen Wechsel mit dem Accepte seines Schwagers gefälschten Wechsel an einen Eisenbahnbeamten in Halle gegen Gewährung eines Vorschusses